



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Die terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Probetrieb einer Gasverdichterstation an der Nordschwarzwaldleitung mit den dazugehörigen Nebenanlagen und baulichen Anlagen (1. Teilgenehmigung). Die beantragte Gesamtfeuerungsleistung beträgt maximal 54 MW.

Der für das Vorhaben vorgesehene Standort liegt im östlichen Randbereich des Hardtwalds am Verkehrsknoten L 566/ B 3, südlich der L 566 und westlich der BAB A 5 (Gemeinde Rheinstetten, Gemarkung 3551 Mörsch, Flurstück 3819).

Mit der geplanten Verdichterstation Nordschwarzwaldleitung soll die Transportleistung der Gashochdruckleitung Nordschwarzwald gesteigert werden. Nach Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden. Die Inbetriebnahme soll im September 2023 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Nummer 1.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine UVP-Pflicht. Ein Bericht zur UVP nach § 16 UVP wurde dem Regierungspräsidium Freiburg vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und §§ 3, 5 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) zu beteiligen. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG die beantragte Baugenehmigung, die Waldumwandlungsgenehmigung, die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG und die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG konzentriert.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Den Antragsunterlagen liegen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Immissionsprognose Gutachten vom 26.02.2020
- Schalltechnische Untersuchung vom 18.02.2020
- Brandschutztechnische Beurteilung/ brandschutztechnisches Konzept vom 22.07.2020
- Löschwasserrückhaltekonzept vom 14.08.2020
- Stellungnahme zur Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG
- UVP-Bericht
- Natura 2000 Verträglichkeitsstudie
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Mit ausgelegt werden auch bereits vorliegende Stellungnahmen der Stadt Ettlingen, des Regierungspräsidiums Tübingen und des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Die Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen sowie der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und erfolgt von

Freitag, den 05.02.2021 bis Donnerstag, den 04.03.2021 (je einschließlich)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ (§ 3 Abs.1 PlanSiG).

Zudem liegen der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens während dieses Zeitraums bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 PlanSiG):

- 1. Stadt Rheinstetten, Technisches Rathaus, Flur im Erdgeschoss, Badener Str. 1, 76287 Rheinstetten. Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV (Corona-Virus) gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln: Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nur nach vorheriger terminlicher Absprache (mind. 1 Tag vorher) mit den Mitarbeitern der Abteilung Stadtplanung unter 07242/9514-620 oder baurechtsbehoerde@rheinstetten.de möglich. Hierzu sind der Name und die Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) zu hinterlassen.**

2. **Stadt Ettlingen, Planungsamt der Stadt Ettlingen, Schillerstr. 7-9, Eingangsbereich im Planungsamt, 3. OG, 76275 Ettlingen. Aufgrund der Pandemie wird eine Terminvereinbarung für Einsichtnahmen zur Vermeidung von Wartezeiten empfohlen. Die Terminvereinbarung ist unter 07243/101-8039 oder 07243/101-392 bzw. planungsamt@ettlingen.de möglich.**
3. **Gemeinde Durmersheim, Gemeindeverwaltung Durmersheim, Zimmer: 216, Rathausplatz 1, 76448 Durmersheim.**
4. **Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, Sautierstraße 26 in 79104 Freiburg i. Br., Zimmer 4.11, hier können Sie sich gerne zuvor anmelden unter 0761/208-3352 oder abteilung9@rpf.bwl.de. Die Unterlagen können auch ohne Voranmeldung eingesehen werden.**

Die während der Offenlagefrist geltenden allgemeinen Corona-Regeln sind einzuhalten.

Nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wird dieses Vorhaben auch über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bw> bekanntgemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Freitag, den 05.02.2021 bis Dienstag, den 06.04.2021 (je einschließlich)

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abteilung9@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Montag, den 10.05.2021, ab 10:00 Uhr

in der Keltenhalle, Am Tummelplatz 6, 76287 Rheinstetten statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsbescheid wird auch über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bw> bekannt gemacht. Zusätzlich wird die Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de zugänglich gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 97 (Landesbergdirektion) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i.V.m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange

gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg, den 29.01.2021

Regierungspräsidium Freiburg